

Budgetvereinbarung

1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und andere baustelle ulm e.V.
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

2 Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung des **Projektes „erreichen – halten - stärken“**, welches durch die andere baustelle ulm e.V. im Bereich der Jugendberufshilfe erbracht wird.

Die andere baustelle ulm e.V. ist seit 1982 im Arbeitsbereich der Jugendberufshilfe tätig.

3 Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt - vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat - - im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbeträge für die Jahre 2025 bis 2026 jährlich insgesamt

73.400 Euro

(in Worten: dreiundsiebzigttausendvierhundert)

zur Verfügung, sofern die andere baustelle ulm e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, falls die andere baustelle ulm e.V. zuschussrelevante Aufgabenbereiche nicht mehr wahrnimmt oder der Personalbestand der Fachkräfte nicht nur vorübergehend reduziert wird. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Umgekehrt behält sich die andere baustelle ulm e.V. einen Ausstieg aus den beschriebenen Aufgabengebieten aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung mit derselben Ankündigungsfrist vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der anderen baustelle ulm e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die andere baustelle ulm e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Die andere baustelle ulm e.V. erstellt bei zu verlängernden oder zu ändernden Zuwendungen einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) für das Angebot „erreichen – halten - stärken“. Dieser wird der Stadtverwaltung jeweils bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der anderen baustelle ulm e.V. Einsicht zu nehmen.

3.3.3 Personal

Die Finanzierung der vorhandenen Fachkräfte stellt eine Festbetragsfinanzierung für die durchgeführten Projekte dar, die vom Träger umgesetzt wird.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter*innen angelehnt an den TVöD SuE. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter*innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeiter*innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.4 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes und der DSGVO inklusive der Ausnahmetatbestände.
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres unter der IBAN DE70 6305 0000 0000 1021 11, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

3.7 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" Rechnung zu tragen.

3.8 Dimension der Vielfalt

Die andere baustelle ulm e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller, und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen mit ein.

4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der andere Baustelle ulm e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stellvertretende Leiterin
Abteilung Soziales

Richard Liebhart
Vorsitzender andere baustelle ulm e.V.